

Vollzug der Wassergesetze ; Anpassung des Wasserschutzgebietes Hohenthann

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes der Rottenburger Gruppe (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenthann.

Das Landratsamt Landshut erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Rottenburger Gruppe wird in der Gemeinde Hohenthann das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 977 der Gemarkung Türkenfeld.

Er hat ein Ausmaß von rd. 110 m x 60 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 976, 1004, 1009^a der Gemarkung Hohenthann und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 890, 972, 973, 974, 975, 978, 979, 980, 1000, 1006, 1009 1/3, 1089, 1098, 1099 der Gemarkung Hohenthann und Teile der Grundstücke 1006, 1224, 1225, 1226 der Gemarkung Wachelkofen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 959, 960, 962, 963, 967, 968, 969, 970, 971, 981, 1008, 1009b, 1090, 1091, 1100, 1107, 1108, 1111, 1227, 1228 der Gemarkung Hohenthann und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 890, 972, 973, 974, 975, 978, 979, 1000, 1006, 1009 1/3, 1089, 1098, 1099, 1101, 1104, 1109, 1110, 1112, 1113/1, 1233 der Gemarkung Hohenthann und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 1224, 1225, 1226, 1006 der Gemarkung Wachelkofen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei Hohenthann niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	V e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v.31.5.74 (BGBl I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gärsaft- anfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-,Wege-und Was- serbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzu- richten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und An- flugsektoren, Notabwurf- plätze, militärische Anla- gen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-	
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboden, außer durch Befugte	-	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

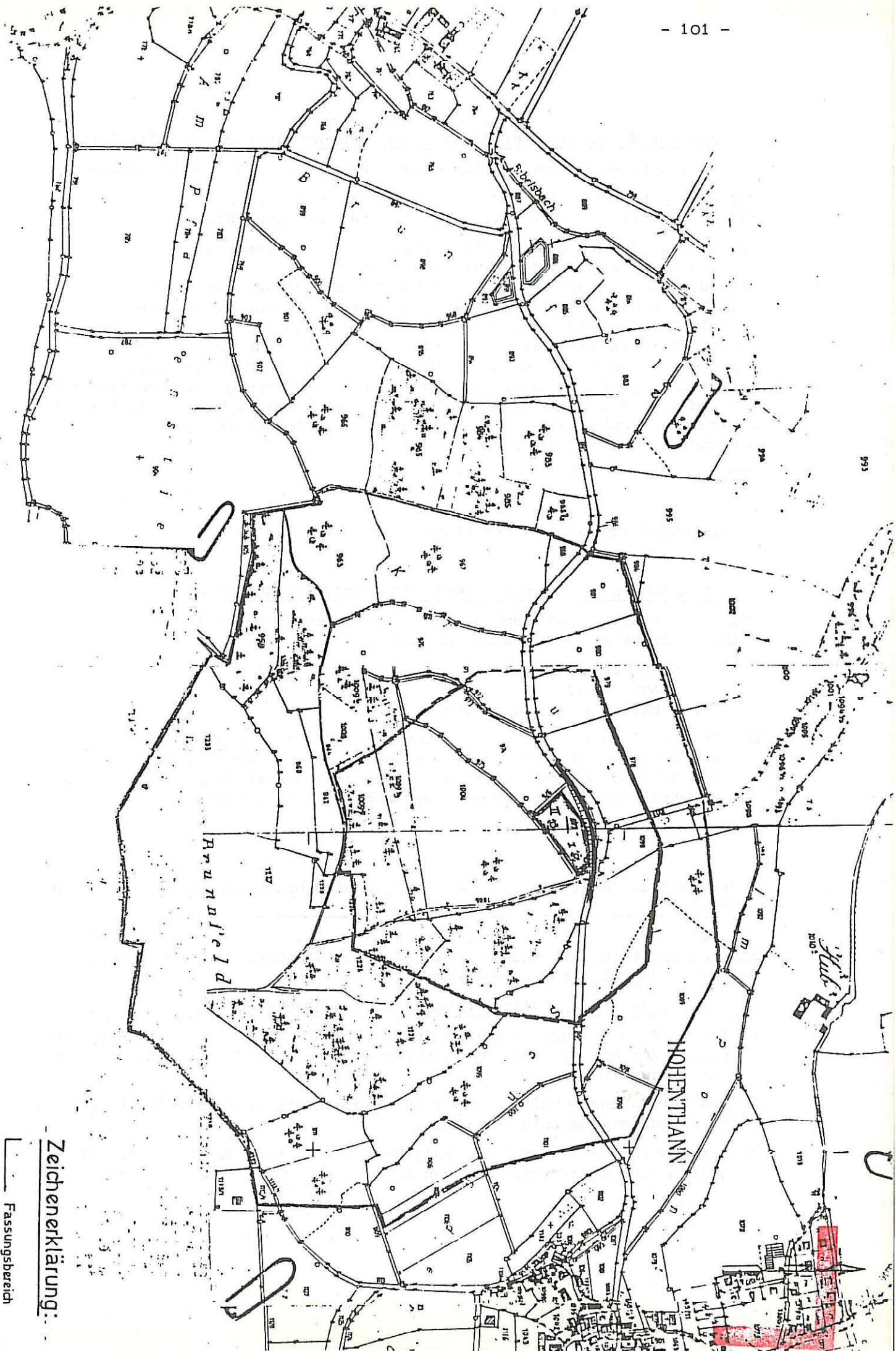
Gleichzeitig tritt die Schutzgebietsverordnung des ehemaligen Landratsamtes Rottenburg vom 13.10.1971 (Kreisamtsblatt Nr. 31 vom 20.10.1971) außer Kraft.

Landshut, 5. Mai 1980

Landratsamt Landshut

I.A. Zimmer, Regierungsrat z.A.

(Nr. 502 vom 5.5.1980)



Vollzug der Wassergesetze; Räumung des Längenmühlbaches im Jahre 1980

Die diesjährige Räumung des Längenmühlbaches findet wie folgt statt:

Wasserabspernung: Samstag, 28. Juni 1980 um 10.00 Uhr

Wassereinlauf: Samstag, 5. Juli 1980 um 8.00 Uhr.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die Fischerei ist dafür zu sorgen, daß die Räumungspflichtigen gemähtes Schilf oder andere Wasserpflanzen, Sträucher, Wurzelstöcke und sonstiges Räumgut nicht wegschwimmen lassen, sondern an die Ufer bringen. Zur Erhaltung des Fischbestandes soll eine Restwassermenge von ca. 30 cm Tiefe im Bachbett verbleiben; die vollständige Entleerung des Fischwassers zum Zwecke der Bachräumung ist verboten. Die Gemeinden werden gebeten, die Beteiligten rechtzeitig von den Räumungsfristen zu verständigen und insbesondere die Fischereiberechtigten auf die Bachräumung hinzuweisen.

(Nr. 502 vom 2.5.1980)

Mitteilungen anderer Dienststellen

Steuerzahlungen im Monat Mai 1980; Zahlungsaufforderung

Bis spätestens 10. Mai 1980 sind die folgenden Steuerzahlungen zu entrichten bzw. Steuererklärungen abzugeben:

1. Lohnsteuer,
2. Vermögensteuer,
3. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Steuern auf unbarem Weg zu zahlen, auf den Erklärungen stets den Namen und die Steuernummer einzutragen, auf den Zahlungsbelegen stets den Namen, die Steuernummer und die Steuerart, bei der Kraftfahrzeugsteuer auch das Kennzeichen, anzugeben.

(Finanzamt Landshut vom 29.4.1980)

Bekanntmachung über die Anmeldung zum Berufsgrundschuljahr J im Schuljahr 1980/81

Das Direktorat der Staatlichen Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut beabsichtigt, für Mädchen, die keine Berufsausbildung anstreben, ein Berufsgrundschuljahr J einzurichten.

Für das Berufsgrundschuljahr J gelten folgende Bestimmungen:

1. Im 10. Schülerjahrgang können Jugendliche an Stelle des Teilzeitunterrichts der Berufsschule das Berufsgrundschuljahr J besuchen. Der Besuch ist freiwillig.
2. Das Berufsgrundschuljahr J ist für Mädchen eingerichtet, die kein Berufsausbildungsverhältnis anstreben.
3. Der Besuch des Berufsgrundschuljahres J wird nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung des Bundes n i c h t auf eine etwa danach

aufgenommene Berufsausbildung angerechnet. Die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer prüft jedoch auf Antrag, ob im Einzelfall eine Teilanrechnung nach § 29 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erfolgen kann.

4. Bei regelmäßigem und erfolgreichem Besuch des Berufsgrundschuljahres J vermerkt die Schule im Jahreszeugnis, daß der Besuch dieses Berufsgrundschuljahres einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht, die Berufsschulpflicht jedoch wieder auflebt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird.
5. Es werden voraussichtlich 2 Klassen für weibliche Jugendliche mit fachlichem Unterricht in den Berufsfeldern Ernährung und Hauswirtschaft (Schwerpunkt) und Textil und Bekleidung (Ergänzung) gebildet.
6. Die Klassen können nur eingerichtet werden, wenn eine ausreichende Zahl von Anmeldungen eingeht, das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die nach dem Gesetz für das berufliche Schulwesen (Art. 15 Abs. 1) erforderliche Genehmigung erteilt und die notwendigen Lehrer zugewiesen werden.
7. Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr J ist, daß die Jugendliche ihre Volksschulpflicht erfüllt hat.
8. Die Anmeldung zum Berufsgrundschuljahr J soll durch einen Erziehungsberechtigten p e r s ö n l i c h erfolgen. Bei einer Anmeldung durch den Schüler selbst muß dieser eine schriftliche Vollmacht eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
Anmeldungen werden ab sofort im Sekretariat der Staatlichen Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut, Luitpoldstraße 26, 8300 Landshut, täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr entgegengenommen.
Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn das letzte Zeugnis vorgelegt wird, in der Regel das Zwischenzeugnis der Hauptschule oder einer Schule, an der im laufenden Schuljahr ein gleichwertiges Ziel erreicht werden kann.

Die A n m e l d e f r i s t für das Berufsgrundschuljahr J endet am 23. Juni 1980.

Bitte beachten Sie:

Auch bei jetzt schon vorgemerkten Bewerbern ist die Anmeldung im Sekretariat Voraussetzung für eine evtl. Aufnahme.
Falls die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit der beiden Klassen übersteigt, muß ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Direktorat der Staatlichen Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut

gez. Entholzner, Oberstudiendirektor

(Staatl. Berufsschule und BAS Landshut vom 25.4.1980)

Bekanntmachung über die Anmeldung zum Berufsgrundschuljahr Bautechnik im Schuljahr 1980/81

An der Staatlichen Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut sind für Jugendliche, die eine Berufsausbildung im Berufsfeld Bautechnik anstreben, Klassen des Berufsgrundschuljahres Bautechnik eingerichtet.

1. Wer muß das Berufsgrundschuljahr besuchen?

Alle Jugendliche, die eine Ausbildung in einem der nachfolgend aufgeführten Bauberufe anstreben, müssen zunächst eine berufliche Grundbildung durchlaufen. Seit 1.7.1978 kann die Berufsausbildung in keinem dieser Berufe mehr unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch (z.B. der Hauptschule) in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis begonnen werden (vgl. Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8.5.1974 (BGBl I S. 1073).

Im einzelnen handelt es sich um folgende Berufe:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| -Hochbaufacharbeiter | -Isoliermonteur |
| -Ausbaufacharbeiter | -Straßenbauer |
| -Tiefbaufacharbeiter | -Rohrleitungsbauer |
| -Maurer | -Kanalbauer |
| -Beton- und Stahlbetonbauer | -Brunnenbauer |
| -Stukkateur | -Feuerungs- und Schornsteinbauer |
| -Estrichleger | -Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer |
| -Fliesen-, Platten- und Mosaikleger | (Isoliermonteur) |

2. Wo erfolgt die Anmeldung zum Berufsgrundschuljahr?

Alle Jugendliche, die eine Ausbildung in einem dieser Berufe anstreben, müssen sich bei der Berufsschule melden, in deren Sprengel sie wohnen. Dies ist für den Bereich der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut die Staatliche Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut, 8300 Landshut, Luitpoldstraße 26.

3. Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr ist, daß der Jugendliche seine Volksschulpflicht erfüllt hat. Die Anmeldung zum Berufsgrundschuljahr soll durch einen Erziehungsberechtigten persönlich erfolgen. Bei einer Anmeldung durch den Schüler selbst muß dieser eine schriftliche Vollmacht eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Anmeldungen werden im Sekretariat der Staatlichen Berufsschule I und Berufsaufbauschule Landshut täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr entgegengenommen.

Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn das letzte Schulzeugnis vorgelegt wird, in der Regel das Zwischenzeugnis der Hauptschule oder einer Schule, an der im laufenden Schuljahr ein gleichwertiges Ziel erreicht werden kann. Jugendliche, die eine schriftliche Zusage eines Ausbildungsbetriebes, daß er sie nach erfolgreichem Abschluß des Berufsgrundschuljahres unter dessen Anrechnung auf die Ausbildungszeit in ein Berufsausbildungsverhältnis aufnimmt, in Händen haben, legen diese ebenfalls vor.

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

Die Anmeldefrist endet am 23. Juni 1980-

4. Wann beginnt die Ausbildung?

Die Ausbildung im Berufsgrundschuljahr beginnt am 16.09.1980 und endet am 29.07.1981. Wer das Berufsgrundschuljahr besucht hat, muß anschließend die Berufsschule im Teilzeitunterricht für die im Schulpflichtgesetz vorgeschriebene Dauer besuchen.

5. Wird das Berufsgrundschuljahr auf die Ausbildungszeit angerechnet?

Das erfolgreich abgeschlossene Berufsgrundschuljahr wird als erstes Jahr auf die Berufsausbildung in den auf Seite 1 genannten Bauberufen angerechnet (§ 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972, BGBl I S. 1151, geändert durch Verordnung vom 22.6.1973, BGBl I S. 665).

6. Ausbildungsstelle nach dem Berufsgrundschuljahr

Jedem Jugendlichen wird dringend empfohlen, sich schon vor Eintritt in das Berufsgrundschuljahr um die Zusage eines Ausbildungsbetriebes, daß er ihn nach erfolgreichem Abschluß des Berufsgrundschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis aufnimmt, zu bemühen. Die Berufsberatung des Arbeitsamtes Landshut ist dabei behilflich.

Direktorat der Staatlichen Berufsschule I
und Berufsaufbauschule Landshut

gez. Entholzner, Oberstudiendirektor

(Staatl. Berufsschule und BAS Landshut vom 25.4.1980)

Landshut, 9. Mai 1980

I.V. Meyer
Stellv. Landrat